

eines Verbrechens nach §§ 112, 113 bzw. §§ 211, 212 StGB (alt). Die vorliegende Tat muß ein Mord nach § 112 sein.

Bei den Vorstrafen nach Ziff. 5 muß es sich um mindestens zwei durch Verurteilungen nach §§ 116, 117, 121, 122, 126, 216 oder frühere im Strafregister nicht gelöschte Verurteilungen nach den entsprechenden Bestimmungen des StGB (alt) (§§ 224, 225, 177, 178, 175 a Ziff. 1, 176 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 125 Abs. 2) handeln. § 44 findet wegen seines Abs. 2 keine Anwendung.

8. Entsprechend der Schwere dieses Verbrechens stellt Abs. 3 neben dem Versuch auch die Vorbereitung unter Strafe (vgl. § 21).

§ 113

Totschlag

(1) Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn

1. **der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden ist;**
2. **eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet;**
3. **besondere Tatumstände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern.**

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Der Totschlag umfaßt alle Fälle der **vorsätzlichen Tötung von geringerer Schwere** (Abs. 1). Durch diese Regelung, insbes. die ausführlich beschriebene Affekttötung (Ziff. 1), wird der Begriff des Totschlags auf seinen ursprünglichen Inhalt zurückgeführt. Die Begriffe Schuld, Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung dienen der Beschreibung der Voraussetzungen für die Herbeiführung des Affekts. Die Schwere der Bedrohung oder Kränkung und die Schwere des Affekts sind nicht gleichzusetzen. Eine schwere Kränkung braucht nicht zu einem schweren Affekt zu führen. Es geht darum, daß nicht jede Kränkung Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung sein kann, selbst wenn sie (z. B. eine „leichte“ Kränkung) zu einem Zustand hochgradiger Erregung führte.

Die Kränkung muß objektiv schwer sein und subjektiv auch so vom Täter empfunden werden und den **Affekt** auslösen. Die Aufnahme ehewidriger Beziehungen kann eine schwere Kränkung für den anderen Ehepartner darstellen.

Der Begriff Mißhandlung umfaßt neben erheblichen körperlichen Einwirkungen auch sog. „seelische (psychische) Mißhandlungen“ (OG NJ 1966 S. 701).